



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	108 -GE/19.98
Datum: - 7. Dez. 1998	
Verteilt 4. 12. 98 U	

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
A-1045 Wien
Telefon +43(1)50105DW
Telefax +43(1)50206233
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 601.135/52-V/4 12.10.1998	Vp 25601/33/98/Mag.Rei/Sa Mag. Christoph Reissner	4006	26.11.1998

**Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Einleitend sei darauf hingewiesen, daß mit den vorliegenden Novellen den Wünschen der Wirtschaftskammerorganisation nach einer Liberalisierung auch im Fernsehbereich zumindest teilweise Rechnung getragen wird. Kritisch anzumerken ist jedoch vor allem, daß die Veranstaltung von regionalem bzw. lokalem terrestrischen Fernsehen lediglich in sehr kleinen Verbreitungsgebieten vorgesehen ist, womit sich naturgemäß die Frage der Attraktivität des Erwerbs einer derartigen Sendelizenz respektive die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Unternehmens stellt.

Weiters fällt auf, daß zwar das analoge terrestrische Fernsehen durch die vorliegenden Entwürfe grundsätzlich ermöglicht wird,

das **digitale terrestrische Fernsehen** jedoch **nicht** in dem Maß **berücksichtigt** wurde, wie es aus Sicht der österreichischen Wirtschaft wünschenswert wäre. Aus diesem Grund halten wir diesbezügliche begleitende Maßnahmen für unerlässlich.

Zu den Entwürfen im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSatRG)

Zu § 1 Abs. 1 Z. 3:

In dieser Ziffer sollte eindeutig festgestellt werden, daß das gegenständliche Bundesgesetz die Veranstaltung von Fernsehprogrammen "auf drahtlosem **analogem** terrestrischen Weg (terrestrisches Fernsehen)" regelt.

Zu § 2:

Der in Z. 9 genannte "Kabeltext" sollte auf "Kabel- bzw. Teletext" geändert werden, da ein derartiges Programm auch bei einem terrestrischen Sender bzw. im Zusammenhang mit einem Satellitenprogramm denkbar wäre.

Zu § 3a:

In Abs. 2 ist der Begriff "sichergestellt" unscharf. Die Formulierung sollte daher lauten:

"(2)...darf nur für die in Anlage II ausgewiesenen Frequenzen und Sendestandorte erteilt werden, wenn diese Frequenzen und Sendestandorte..."

Zu § 5 Abs. 7 (Parallelbestimmung in § 8 Abs 6 RRG):

In § 5 Abs. 7 soll nach dem ersten Satz folgendes eingefügt werden:

"Durch die Übertragung von Anteilen am Rundfunkveranstalter nach Erteilung der Zulassung dürfen die gesetzlichen Beteiligungsbeschränkungen nicht verletzt oder umgangen werden. Wäre dies der Fall, hat die Privat-Rundfunkbehörde bereits vor der Durchführung der Anteilsübertragung auf die mögliche Folge des Widerrufs der Zulassung hinzuweisen."

Schließlich sollte aus Gründen der Rechtssicherheit der Widerruf der Zulassung in einer kürzeren als der subsidiären sechsmonatigen Frist des AVG erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2:

Daß nunmehr ein Zeitungsinhaber an beliebig vielen terrestrischen Fernsehveranstaltern Kapitalanteile oder Stimmrechte im Ausmaß bis zu maximal 26 vH - bisher war keine Begrenzung bloß für die Beteiligung an Kabel- und Satelliten-Rundfunkveranstaltern vorgesehen - haben darf, erscheint insbesondere im Hinblick auf das Regelungsanliegen des Gesetzgebers, wie es vergleichsweise im § 10 Regionalradiogesetz zum Ausdruck kommt, ein Wertungswiderspruch zu sein. Aus diesem Grund regen wir die Einführung einer analogen Bestimmung an, derzufolge ein Zeitungsinhaber an einem Hörfunkveranstalter (Fernsehanstalt) Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH sowie an zwei weiteren Hörfunkveranstaltern (Fernsehanstalten) in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 10vH haben darf.

Zu § 6a:

Einleitend zu dieser Kernbestimmung sei angemerkt, daß aus unserer Sicht ein längerfristiges wirtschaftliches Betreiben von Regionalkonzessionen nur dann Sinn macht, wenn den Konzessionsinhabern das Bestrahlen des gesamten Gebietes eines Bundeslandes ermöglicht wird.

Um aus der in Abs. 2 genannten "Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen (§ 2 Abs. 1 Z. 11)" nicht fälschlicherweise abzuleiten, daß ein derartiger Rundfunkveranstalter den Schwerpunkt in einem Bundesland haben muß und somit eine gleichzeitige Versorgung z.B. zweier Bundesländer unmöglich wäre, schlagen wir vor, folgenden zweiten Satz im Abs. 2 zur Klarstellung einzufügen:

"(2)...Die Zulassung für mehrere Bundesländer ist möglich."

Neben der in Abs. 3 Z. 2 verankerten Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen "für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Fernsehtätigkeiten" sollte eine derartige Zulassung auch ohne Zusammenhang mit Fernsehtätigkeiten beantragt werden können - man denke zB an Schulungskanäle von mehreren Banken. Zu der hier zur Anwendung kommenden Zulassungsdauer von längstens einem Jahr sei angemerkt, daß z.B. in Salzburg für den Verbreitungsstandort "Untersberg" zumindest ein 5-Jahresvertrag mit dem Eigentümer geschlossen werden muß und sich die Kosten auch amortisieren müssen. Aus diesem Grund treten wir dafür ein, Konzessionen für Ausbildungsfernsehen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu vergeben. In diesem Zusammenhang weisen wir grundsätzlich darauf hin, daß bei der Vergabe von befristeten Zulassungen ein Recht auf Verlängerung verankert werden sollte, sofern eine gesetzesgemäße Nutzung der Frequenzen erfolgt.

Im Kontext mit dem in Abs. 3 verankerten "Ausbildungsfernsehen" fällt schließlich noch auf, daß an den Standorten der betreffenden Fachhochschulen bzw. Universitäten mangels Frequenzzuteilung keine derartigen Zulassungen erteilt werden können. Ein effizientes Arbeiten ist bei der Veranstaltung eines derartigen Fernsehens fernab des Standortes der Ausbildungsstätte nicht möglich.

Die in Abs. 4 vorgesehene laufende Überprüfung betreffend die Nutzung von vergebenen Frequenzen ist wesentlicher Bestandteil der effizienten Nutzung des Frequenzspektrums. Aus diesem Grund wird angeregt, eine derartige Überprüfung auch bei jenen Frequenzen vorzunehmen, die bereits vergeben sind. So wäre es eventuell möglich, zusätzliche Frequenzen für terrestrische Sendeleistungen zu vergeben.

Zu § 7 Abs. 4:

Im gegenständlichen Vorschlag kommt das Wort "im" zweimal hintereinander vor; das überzählige hätte zu entfallen.

Zu § 8 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wurde offenbar übersehen, daß der Ausdruck "Regional- und Kabelrundfunkbehörde" durch die neue Bezeichnung "Privatrundfunkbehörde" zu ersetzen ist.

Zu § 9 Abs. 3 Z. 2 (Parallelbestimmung in § 17 Abs. 2 und 3 RRG):

Um bei der Programmgestaltung ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten bzw. auch die Möglichkeit eines sogenannten "Relaunchings" zu eröffnen, sollten lediglich die Programmgestaltung und die Grundsätze des Programmschemas genehmigungsbedürftig sein.

Zu § 10 Abs. 1, 2 und 4:

Das im Zusammenhang mit der Auswahlentscheidung bei mehreren Antragstellern vorgesehene Hinwirken der Behörde auf die Bildung von Veranstaltergemeinschaften ist lediglich sehr vage beschrieben - die Erläuterungen sprechen von einer "vorausschauenden Gesamtbetrachtung". Unserer Ansicht nach reicht das Abgeben von Versprechungen nicht aus, sondern es sollten vielmehr Garantien verlangt werden. Aus diesem Grund schlagen wir daher folgende Neutextierung der Absätze 1, 2 und 4 vor:

"(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs 1 bis 4) erfüllen, um eine Zulassung,

so kann die Privatrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinwirken. Diese Veranstaltergemeinschaften haben die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 zu erfüllen.

(2) Kommt eine Veranstaltergemeinschaft aller oder mehrerer Antragsteller im Sinne des Abs. 1 nicht zustande, so hat die Behörde jenem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem oder bei der aufgrund der Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzung des Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere in dem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm geboten wird sowie ein eigenständiges auf die jeweiligen regionalen Interessen bedachtnehmendes Programmangebot zu erwarten ist, und

2. von dem oder von der zu erwarten ist, daß das Programm den größten Umfang an neuen und in Österreich eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(4) Im Falle der Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern oder Veranstaltergemeinschaften für nicht-bundesweites terrestrisches Fernsehen ist überdies jener Antragsteller oder jene Veranstaltergemeinschaft vorrangig zu berücksichtigen, bei dem oder der das vorgelegte Programmkonzept die bessere Gewähr für die Integration regionaler Interessen bietet".

Zu § 11 Abs 2:

An Stelle der in Z. 2 und 3 genannten "geplanten" Programme sollte zum besseren Verständnis auf die in der bisherigen Fassung verwendeten "beantragten" Programme zurückgegriffen werden. Ansonsten könnte man fälschlicherweise annehmen, daß unter diese Begünstigung nur jene Programme fielen, die sich im Planungssta-

dium befinden und sohin noch nicht ausgestrahlt wurden. Da sich diese Bestimmung gemäß den Erläuterungen jedoch auch auf jene Programme beziehen soll, die bereits gesendet wurden, erschiene aus unserer Sicht eine Beibehaltung des Wortes "beantragt" sinnvoll.

Weiters weisen wir darauf hin, daß die bisherige Formulierung in Z. 3 "täglich mehr als 120 Minuten **eigenes** Programm" ein Indiz für die Seriösität bzw. die wirtschaftliche Potenz des Kabelrundfunkveranstalters war und den Kabelnetzbetreiber somit vor selbsternannten Programmintendanten schützte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten ein Kanal ein knapp gewordenes Gut ist, sollte ein Kabelnetzbetreiber bedingt durch die Streichung des Wortes "eigenes" nicht gezwungen werden können, das Produkt eines möglicherweise fragwürdigen Programmintendanten weiterzuverbreiten. Folgedessen sprechen wir uns für eine Beibehaltung des Kriteriums des "eigenen Programmes" aus.

Schließlich sei noch angemerkt, daß die in Abs. 2 Z. 2 vorgesehene Einschränkung "...und dieses nicht in einem anderen Bundesland verbreitet wird..." sich gegen die derzeitige Praxis wendet und daher keinen Eingang in das Gesetz finden sollte.

Zu § 11a:

Was die Mitbenützung von Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. die Verbreitung von Fernsehprogrammen auf eben diesen anbelangt, schlagen wir eine Parallelbestimmung zu der im § 7 Telekommunikationsgesetz verankerten Sendemastenmitbenützung vor, d.h. einschließlich einer behördlichen Anordnungsmöglichkeit der Mitbenützung.

Zu § 17:

Das Recht auf Kurzberichterstattung sollte auch dann für andere Fernsehanstalten gegeben sein, wenn eine Anstalt alle Übertragungsrechte erhalten hat.

Zu § 18 Abs 3:

Der gegenständliche Entwurf sieht einen gänzlichen Entfall werbefreier Tage für sämtliche Veranstalter vor, wohingegen der ebenfalls vorliegende Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz (RFG) dem ORF weiterhin drei werbefreie Tage auferlegen will. Dieser Wertungswiderspruch, welcher auch wettbewerbsrechtlich problematisch erscheint, könnte unserer Ansicht nach dadurch gelöst werden, daß auch im RFG ein gänzlicher Entfall werbefreier Tage verankert wird.

Zu § 28:

Die Formulierung in Abs. 1 "Der Vomhundertsatz **kann** auf 20 vH angehoben werden.." sollte unter keinen Umständen eine behördliche Bewilligung implizieren.

Zur Vermeidung von möglichen Widersprüchen zwischen Abs. 2 und Abs. 4 schlagen wir folgende Ergänzung von Abs. 2 vor:

"(2)... Teleshopping-Fenster nach Abs. 4 sind nicht einzurechnen."

Zu § 47 Abs. 3 Z. 3:

Hier scheinen nicht Abs. 3 und 4 gemeint zu sein, sondern Abs. 4 und 5.

Zu § 49 Abs. 2:

Im zu begutachtenden Entwurf wird - ebenso wie in dessen derzeit geltender Fassung - bestimmt, daß "die Gewerbeordnung 1973, BGBl. II Nr. 50/1974," keine Anwendung findet. Statt dessen sollte es richtig heißen "Gewerbeordnung 1994, BGBl. II Nr. 194,".

Regionalradiogesetz (RRG)**Zu § 1 Abs. 1:**

Durch den Hinweis auf den UKW-Bereich erscheint digitales Fernsehen vom Geltungsbereich des Gesetzes gar nicht erfaßt. Im Frequenznutzungsplan ist jedoch im Bereich von 250 Mhz sehr wohl digitales Fernsehen vorgesehen. Das RRG müßte auch auf den Frequenzbereich des digitalen Fernsehens Anwendung finden.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1:

Zum vorgeschlagenen Weglassen des letzten Halbsatzes "und dieses vorwiegend fremdsprachig ist" weisen wir neben der ohnehin in den Medien ausführlich diskutierten gesellschaftspolitischen Auswirkung eines derartigen Schrittes v.a. auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die letzte Novelle zum RRG, BGBl. I 1997/41, mit der der gegenständliche Passus Gesetz wurde, hin (499 BlbNR XX GP, 12). Dort heißt es ausdrücklich: "Das vierte Hörfunkprogramm soll überdies entsprechend der Gründungsintention der internationalen Gemeinde in Österreich ein Hörfunkangebot bieten. Das Vorhaben, fremdsprachige Sendungen anzubieten, kann insbesondere auch zur Verbesserung des Programmangebotes für Volksgruppen und sprachliche Minderheiten dienen. Keinesfalls soll das vierte Hörfunkprogramm mehrheitlich zu einem zielgruppenorientierten - deutschsprachigen Programm werden, das die Wettbewerbssituation der privaten Veranstalter negativ beeinflussen kann."

Da die in Rede stehende Neuregelung die (wirtschaftlichen) Handlungsspielräume des ORF zu Lasten privater Hörfunkveranstalter erweitern würde und eindeutig der damaligen Intention des Gesetzgebers - vgl. "keinesfalls" - zuwiderlaufen würde, ist sie **abzulehnen**.

Zu §§ 2a bzw. 2b:

Für die in diesen beiden Bestimmungen genannten Sendelizenzen sollte aus Praktikabilitätsgründen eine örtliche Definition nach Ballungsgebieten verankert werden, anstatt der derzeit noch vorgeschlagenen Bundesländergrenzen.

Zu §§ 2c bzw. 2e:

Die in § 2c angedachte Möglichkeit, weitere Übertragungskapazitäten bestehenden Sendelizenzen zuzuordnen, ist ausdrücklich zu begrüßen und auch primär zu verfolgen. Zu etwaigen Ausschreibungen neuer Sendelizenzen ist anzumerken, daß tunlichst die Schaffung subventionierter Regionalradios vermieden werden sollte, welche letztendlich die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit bereits bestehender Regionalsender gefährden würde.

Hinsichtlich bereits erfolgter Subventionen sei an dieser Stelle auf das europäische Beihilfenrecht verwiesen, welches grundsätzlich die Notifikation - oder zumindest eine Prüfung, inwieweit diese notwendig ist - derartiger unterstützender Maßnahmen fordert.

Die in § 2e vorgesehene Möglichkeit der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten sollte an jene Sendelizenzen erfolgen, welche einen diesbezüglichen Bedarf nachweisen können.

Zu § 3:

Die „nachgewiesenen Selbstkosten“ sollten für den Mitbenützer bereits im Vorhinein der Höhe nach erkennbar sein.

Zu § 7a:

In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, daß auch Privatradiobetreiber die Möglichkeit haben sollten, im ORF zu werben, um die beträchtlichen Wettbewerbsvorteile des ORF durch die hauseigenen Synergien zu kompensieren.

Zu § 8 Abs. 6:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 5 Abs. 7 KSatRG.

Zu § 17 Abs. 2 und 3:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 9 Abs. 3 Z. 2 KSatRG.

Zu § 20 Abs. 2:

Die in Z. 2 genannte Bestimmung, wonach bei Bewerbern um Sendelizenzen jene bevorzugt werden sollten, die ein Programm veranstalten, das einen größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, könnte sich als "betriebswirtschaftliche Zeitbombe" erweisen. Für kleinere Radios bedeutet dies, daß ein unverhältnismäßig großer finanzieller Aufwand betrieben werden muß, da erfahrungsgemäß eigengestaltete Beiträge die teuersten Programmpunkte sind. Weiters bedeutet dies, daß die genannten Radiobetreiber dazu gezwungen sind oder Gefahr laufen, qualitativ ein schlechteres Programm anzubieten als der öffentlich-rechtliche Rundfunk, zumal die Qualität von eigengestalteten Beiträgen sehr stark von der Kapazität (Ausbildung) der Mitarbeiter abhängt und diese bekanntlich teuer und aufwendig ist. Aufgrund dieser Überlegungen wäre eine Formulierung zu finden, welche unternehmerisch arbeitsteiligen und mit Zukauf tätigen Regionalradiobetreibern das Überleben sichert.

Zu § 23 Abs. 2:

Im Kontext mit der grundlegenden Änderung des Charakters des in der Zulassung genehmigten Programmes und einem damit verbundenen "Relaunching" verweisen wir auf die Anmerkungen zu § 17 Abs. 2 RRG respektive auf jene zu § 9 Abs. 3 Z. 2 KSatRG.

Rundfunkgesetz (RFG)

Zu § 2c:

Zu dieser nicht im Entwurf enthaltenen Bestimmung des § 2c regen wir eine Änderung insofern an, als der ORF mindestens **15 vH** der Sendezeit im Fernsehen der Sendung von audiovisuellen und Filmproduktionen in deutscher Originalsprache vorbehalten soll und schlagen folgende Textierung vor:

"...Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, daß mindestens 15 vH seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows und Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von audiovisuellen und Filmproduktionen in deutscher Originalsprache vorbehalten bleibt, die von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, produziert wurden. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden..."

Zu einer vermeintlichen Europarechtswidrigkeit sei angemerkt, daß die Einführung einer auf **objektiven Kriterien** beruhenden Quotenregelung, die auch von Produzenten in anderen EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden kann, nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zulässig und darüberhinaus auch in der sog. "Fernsehrichtlinie" vorgesehen ist. Das Kriterium der "deutschen Originalsprache" erfüllt eben diese Voraussetzungen.

Zu § 5 Abs 1:

Mit Bedauern hat die Wirtschaftskammer Österreich jenes Erkenntnis des VfGH zur Kenntnis genommen, mit dem in der gegenständlichen Bestimmung die Wortfolge "und an Interessenverbände" (mangels Determiniertheit) und somit die Möglichkeit von unentgeltlichen Belangsendungen gestrichen wurde. Gleichzeitig begrüßen wir die Bemühungen des ORF, den Sozialpartnern Sendezeit zu

einem dem öffentlichen Auftrag dieser Verbände adäquaten Tarif anzubieten. In diesem Zusammenhang regen wir an, daß die in dieser Form vergebene Sendezeit nicht als Werbesendungen im Sinne des § 5 Abs. 8 und 9 angerechnet werden.

Zu § 5 Abs. 7:

Die Wortfolge "sowie auf Begleitmaterialien" sollte aufgrund von damit einhergehenden "unzulässigen Synergieeffekten" sowie wettbewerbspolitischen Überlegungen gestrichen werden. Sollte diesem Wunsch nicht entsprochen werden, wäre eine Anrechnung auf das Werbesendezeitkontingent vorzunehmen.

Zu § 25 Abs. 4 Z. 4:

Da eine Befangenheit nicht nur aufgrund der in dieser Bestimmung genannten Bundesgesetze ausgelöst werden kann, schlagen wir folgende Neutextierung zur Klarstellung vor:

"4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem anderen in- oder ausländischen Rundfunkveranstalter stehen, dessen Programme in Österreich empfangen werden können".

Zu § 27 Abs. 1 Z. 1 lit. c:

Das der Wortfolge "in seiner Person liegenden Interessen" innewohnende Element der Subjektivität öffnet Beschwerden wohl Tür und Tor. Um eine damit verbundene Gefahr einer unabschätzbaren Kostenbelastung hintanzuhalten, treten wir für eine Objektivierung im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation ein und schlagen stattdessen folgende Textierung vor:

"Einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften...und § 5g Abs. 2 bis 4 **direkt** betroffen zu sein,...und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer **von wem auch immer** gemäß § 27

Abs. 1 lit a bis c eingebrachten Beschwerde sind;"

(§ 27 Abs. 3 Z. 2 müßte dann lauten: "2. die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich direkt betroffen erachtet, und")

Zu Art II Z. 3:

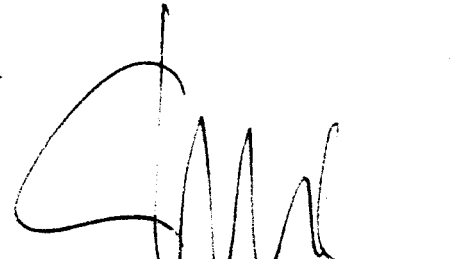
Diese Bestimmung sieht u.a. in Abänderung des (von der Novelle vorgeschlagenen) neuen § 5 Abs. 8 RFG vor, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 dem ORF Hörfunkwerbesendungen in der täglichen Dauer von "insgesamt 172 Minuten" anstelle der bisherigen Dauer "von insgesamt 120 Minuten" erlaubt sein sollen. In den gegenständlichen Entwürfen zur Novelle des RRG bzw. des KSatRG ist hingegen für den privaten Hörfunk eine höchstzulässige Werbezeit von (lediglich) 120 Minuten täglich vorgesehen, wobei für die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung jegliche sachliche Grundlage fehlt. Insoweit wäre eine Gleichstellung von ORF und privaten Hörfunkveranstaltern sicherzustellen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär